

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 9. Juni 2010
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an
kommunalen Krankenhäusern im Bereich der
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)
vom 17. August 2006**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte/VKA

§ 12 Abs. 2 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderungen des TV-Ärzte/VKA zum 1. Januar 2010

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 8. April 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten – je Stunde

- | | |
|---|-----------|
| a) für Überstunden | 15 v.H., |
| b) für Nacharbeit | 15 v.H., |
| c) für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| d) für Feiertagsarbeit | |
| - ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| - mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| e) für Arbeit am 24. Dezember und
am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 35 v.H., |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gemäß § 16 Buchst. c und d der höchsten tariflichen Stufe. ³Für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 0,64 Euro je Stunde. ⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen

nach Satz 2 Buchst. c bis e sowie Satz 3 wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.“

b) In der Überschrift der Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. c wird die Bezeichnung „Buchst. c“ durch die Bezeichnung „Buchst. d“ ersetzt.

c) In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 10 Abs. 8 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt.“

d) Die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden Sätze 7 bis 9.

2. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Wörter „dreieinhalbjähriger ärztlicher Tätigkeit“ durch die Wörter „dreijähriger ärztlicher Tätigkeit“ und die Wörter „fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit“ durch die Wörter „vierjähriger ärztlicher Tätigkeit“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Entgeltgruppe II

Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit

Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit

Stufe 4: nach achtjähriger fachärztlicher Tätigkeit

Stufe 5: nach zehnjähriger fachärztlicher Tätigkeit

Stufe 6: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit,“

3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen einzigen Satz wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ist eine Ärztin/ein Arzt, die/der in der Entgeltgruppe II eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist (§ 19 Abs. 1 Buchst. b), in die Entgeltgruppe III höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet (§§ 16 Buchst. c, 19 Abs. 1) worden, erhält die Ärztin/der Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6, bis sie/er Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 6 übersteigt.“

4. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Leistungs- und erfolgsorientierte Entgelte bei Ärztinnen und Ärzten (Vario-Ä)

(1) ¹Ärztinnen und Ärzte, können auf der Grundlage einer Zielvereinbarung eine Leistungsprämie erhalten. ²Zielvereinbarungen können auch mit Gruppen von Ärztinnen und Ärzten abgeschlossen werden. ³Eine Zielvereinbarung in diesem Sinne ist eine freiwillig eingegangene verbindliche Abrede zwischen dem Arbeitgeber bzw. in seinem Auftrag dem Vorgesetzten einerseits und der Ärztin/dem Arzt bzw. allen Mitgliedern einer Gruppe von Ärztinnen und/oder Ärzten andererseits; sie bedarf der Schriftform.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Zielvereinbarungen können insbesondere in Bezug auf abteilungs- oder klinikspezifische Fort- oder Weiterbildungen abgeschlossen werden. ²Soweit eine Zielvereinbarung in Bezug auf Fort- und Weiterbildung abgeschlossen wird, ist die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber oder einen Dritten sowie die zusätzliche Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge zu regeln.
2. Wird vom Arbeitgeber bzw. der Ärztin/dem Arzt der Wunsch nach Abschluss einer Zielvereinbarung geäußert, ist ein Gespräch zu führen, um die Möglichkeit des Abschlusses einer Zielvereinbarung zu prüfen; ein Anspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung besteht nicht.

(2) ¹An Ärztinnen und Ärzten können am Unternehmenserfolg orientierte Erfolgsprämien gezahlt werden. ²Die für die Erfolgsprämie relevanten wirtschaftlichen Unternehmensziele legt die Unternehmensführung zu Beginn des Wirtschaftsjahres fest.

- (3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 kann der Arbeitgeber ein klinik- oder abteilungsbezogenes Budget zur Verfügung stellen.
- (4) Die nach den Absätzen 1 und 2 gewährten Leistungs- und Erfolgsprämien sind nicht zusatzversorgungspflichtig.“
5. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁴Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.“
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
6. § 40 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d wird das Datum „30. September 2009“ durch das Datum „31. August 2011“ ersetzt.
- b) In Buchstabe e wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. August 2011“ ersetzt.
- c) In Buchstabe g wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. August 2011“ ersetzt.
7. Die Anlage zu § 18 wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.

§ 3
Änderungen des TV-Ärzte/VKA zum 1. Mai 2010

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Datum „1. Januar 2009“ durch das Datum „1. Mai 2010“ und der Betrag „21,74“ durch den Betrag „22,17“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	25,00 Euro,
EG II	29,00 Euro,
EG III	31,50 Euro,
EG IV	33,50 Euro.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2.
²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.
³Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Die Anlage zu § 18 wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

§ 4
Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 mit Wirkung vom 1. Mai 2010 in Kraft.

Frankfurt am Main/ Berlin, den 9. Juni 2010

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):
Der Vorstand

Für den
Marburger Bund:
Der Bundesvorstand

Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA

Tabelle TV-Ärzte/VKA (Gültig vom 1. Januar 2010 bis zum 30. April 2010) (monatlich in Euro)
--

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.122,65	-	-	-	-	-
III	6.055,00	6.410,89	-	-	-	-
II	4.834,11	5.239,43	5.595,32	5.802,92	6.005,57	6.208,22
I	3.662,66	3.870,26	4.018,54	4.275,57	4.582,03	-

Anlage zu § 18 TV-Ärzte/VKA

Tabelle TV-Ärzte/VKA (Gültig ab 1. Mai 2010) (monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt Stufe 1	Entwicklungsstufen				
		Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.265,10	-	-	-	-	-
III	6.176,10	6.539,11	-	-	-	-
II	4.930,79	5.344,22	5.707,23	5.918,98	6.125,68	6.332,38
I	3.735,91	3.947,67	4.098,91	4.361,08	4.673,67	-